

Entscheidungsanmerkung

Täter-Opfer-Ausgleich und Eingriff in den Straßenverkehr

Der vertypte Strafmilderungsgrund des § 46a Nr. 1 StGB ist auf den vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB nicht anwendbar. (Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 46a Nr. 1, 315b

BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14 (LG Coburg)¹

I. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung und Strafmilderung

Seit 1994² enthält das StGB in § 46a eine fakultative Strafmilderungsmöglichkeit, falls der Täter im Gefolge eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht“ (§ 46a Nr. 1) oder das Opfer durch „erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht“ ganz oder überwiegend entschädigt hat (§ 46a Nr. 2). Macht das Gericht von der Strafmilderungsmöglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Strafraum nach den Regeln des § 49 Abs. 1 StGB; bei einer konkret verwirkten Strafe von maximal einem Jahr Freiheitsstrafe kann sogar ganz von Strafe abgesehen werden. Im Jahre 1999 traten die entsprechenden strafprozessualen Bestimmungen der §§ 155a, 155b StPO einschließlich der korrespondierenden Einstellungsmöglichkeit nach § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO hinzu.³ Mit dem Gesamtkonzept wollte der Gesetzgeber im Interesse des nachsorgenden Opferschutzes dem Täter einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen setzen.⁴

TOA (§ 46a Nr. 1 StGB) und Opferentschädigung (§ 46a Nr. 2 StGB) setzen freilich die Existenz eines entschädigungsfähigen Opfers voraus, weshalb opferlose Delikte aus dem Anwendungsfeld fallen. Dies ergibt sich bei § 46a Nr. 1 StGB aus dem Erfordernis eines Kommunikationsprozesses zwischen Täter und Opfer,⁵ wobei freilich noch strittig ist, ob

im Falle der Schädigung juristischer Personen (z.B. beim Ladendiebstahl zum Nachteil einer Supermarktkette) nicht wenigstens deren menschliche Repräsentanten geeignete Ausgleichspartner sein könnten.⁶ Delikte wie die §§ 146, 316 StGB, die Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder der unerlaubte Waffenbesitz (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) hingegen sind schlicht nicht TOA-geeignet.⁷ Für § 46a Nr. 2 StGB andererseits ergibt sich aus der Voraussetzung einer Schadenswiedergutmachung der Ausschluss all jener Delikte, welche ohne ausgleichsfähige Schädigung bleiben, weshalb hier Delikte ohne individuelle Opfer erfasst werden könnten, wenn zu deren tatbestandlichen Voraussetzungen wenigstens der Eintritt finanzieller Allgemeinschäden zählt⁸ (wie bei der Steuerhinterziehung⁹).

Offen bleibt danach freilich, wie sich § 46a StGB zu Delikten verhält, die zum einen primär gegen Allgemeinrechtsgüter gerichtet sind und zum anderen keine Schädigung verlangen, wie etwa im Falle des § 315b StGB. Bei diesem Gefährdungsdelikt wird primär als Allgemeinrechtsgut die Sicherheit des Straßenverkehrs geschützt und es bedarf zusätzlich nur einer konkreten Gefährdung, aber eben keiner Schädigung von Leib, Leben oder fremden Sachen anderer Personen. Der 4. Strafsenat hat sich nun in seiner Entscheidung darauf festgelegt, für solche Straftaten eine Strafmilderung im Wege des § 46a StGB auszuschließen. Da das Strafzumessungsrecht zumindest in einigen Ländern zum Prüfungstoff der ersten juristischen Prüfung gehört,¹⁰ ist die Entscheidung nicht nur für die forensische Praxis, sondern auch für Ausbildungszwecke relevant.

II. Der Sachverhalt

Die zum oben zitierten Leitsatz führenden Erwägungen des Senats betreffen einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt eines deutlich komplexeren Tat- und Verfahrensgeschehens. Zu Grunde lag ein sog. Polizeifluchtfall: Nach den landgerichtlichen Feststellungen war der Angeklagte mit seinem Pkw alkoholbedingt fahruntüchtig sowie ohne Fahrerlaubnis öffentliche Straßen befahrend einer Polizeistreife aufgefallen. Er flüchtete zunächst, konnte dann aber gestoppt werden, weil sich ihm ein Zeuge mit seinem Pkw quer in den Weg gestellt und das Polizeifahrzeug hinter ihm gehalten hatte. Die Polizeibeamtin W. stieg aus, klopfte an die Beifahrertür des Pkw des Angeklagten und verlangte deren Öffnung. Der Angeklagte rangierte stattdessen sein Fahrzeug hin und her,

setzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 46a Rn. 12; Buttig, Die Wiedergutmachung der Folgen einer Straftat, 2007, S. 69; BGHSt 48, 134 (138); Meier, JZ 2015, 488 (490).

⁶ Dies befürwortend Stree/Kinzig (Fn. 5), § 46a Rn. 4a; Streng (Fn. 5), § 46a Rn. 10; Kaspar, JZ 2015, 312 (314); BGH NStZ 2000, 205; a.A. König, JR 2002, 252 (254).

⁷ Kaspar, JZ 2015, 312 (314).

⁸ Stree/Kinzig (Fn. 5), § 46a Rn. 4a; BGH NStZ-RR 2010, 147.

⁹ Streng (Fn. 5), § 46a Rn. 10.

¹⁰ So etwa in Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 lit. a JAG); Hessen (§ 7 S. 1 Nr. 3 lit. a JAG) und Bayern (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 JAPO).

¹ Veröffentlichung NStZ 2015, 263; JZ 2015, 310; ferner im Internet abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=54810823d7cfcc072a4e9a5f8a648d76&nr=69927&pos=0&anz=1> (28.6.2015); besprochen von Kaspar, JZ 2015, 312.

² Einführung durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) v. 28.10.1994 = BGBl. I 1994, S. 3186.

³ Art. 1 des Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 20.12.1999 = BGBl. I 1999, S. 2491.

⁴ Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes = BT-Drs. 12/6853, S. 21.

⁵ Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 46a Rn. 2, 4a; Streng, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht

wobei er W. über den rechten Fuß fuhr und gegen das Dienstfahrzeug der Polizei stieß, was einen Sachschaden in Höhe von etwa 1.000 € verursachte. W. trat daraufhin vordem Pkw des Angeklagten und forderte diesen aus einem Abstand von wenigen Metern zum Anhalten auf. Der Angeklagte fuhr hingegen mit Vollgas an. Die Polizeibeamtin konnte zwar zur Seite springen; sie wurde aber noch von der vorderen rechten Stoßstange des Pkw des Angeklagten erfasst und dabei leicht verletzt. Auf seiner weiteren Flucht stieß der Angeklagte mit seinem Pkw gegen einen Omnibus (Sachschaden ca. 2.600 €) und fuhr trotz Bemerkens des Anstoßes ohne Halt weiter. Neben diesem Kerngeschehen hatte der Angeklagte bei zwei weiteren Gelegenheiten Falschaussagen nach § 153 StGB begangen.¹¹

Das Landgericht hatte in einem ersten Urteil im Zufahren auf W. sogar einen Mordversuch gesehen und den Angeklagten im Ergebnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Zugleich wurde W. als Adhäsionsklägerin auf das Anerkenntnis des Angeklagten hin ein Schmerzensgeld in Höhe von 800 € zugesprochen (§§ 403 ff., 406 Abs. 2 StPO). Auf die Revision des Angeklagten hin hatte der *Senat* dieses Urteil in einer früheren Entscheidung im Schuld- und Strafausspruch aufgehoben, soweit es das Geschehen während der Fahrt betraf, dabei allerdings die oben geschilderten Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen aufrechterhalten. Hinsichtlich der zwei Falschaussagen hatte er die Revision verworfen, womit die entsprechenden Einzelstrafen rechtskräftig geworden waren. Soweit aufgehoben, war die Sache zu neuerlicher Entscheidung (also über das innere Tatgeschehen hinsichtlich des Fahrtgeschehens, den Schuldspruch insoweit und die Straffestsetzung) an eine andere Strafkammer des LG Coburg zurückverwiesen worden.¹² Diese neu entscheidende Strafkammer sah nun in dem mit bedingtem Schädigungsvorsatz erfolgten Zufahren auf W. und deren Verletzung einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1b StGB, eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB. Im Übrigen wertete sie das Verhalten des Angeklagten als Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB (Beschädigung des Polizeifahrzeugs), fahrlässige Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 und 2 StGB), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in zwei tateinheitlichen Fällen (§ 142 Abs. 1 StGB) und vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG). In konkurrenzrechtlicher Hinsicht ging die Strafkammer von der Annahme aus, alle Delikte stünden zueinander im Verhältnis natürlicher Handlungseinheit und damit der Tateinheit im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB.¹³ Sie verurteilte den Angeklagten deswegen aus dem Strafraumen des § 315b Abs. 3 StGB (der Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren vorsieht) zu einer Einzelstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Zusammen mit den beiden rechtskräftigen Einzelstrafen wegen der

Falschaussagen verhängte sie schließlich eine Gesamtfreiheitsstrafe von diesmal drei Jahren.¹⁴

Noch bevor dieses zweite Urteil erging, hatte der Angeklagte das ausgeurteilte Schmerzensgeld von 800 € an W. gezahlt und sich darüber hinaus bei ihr entschuldigt.¹⁵ Vor diesem Hintergrund legte er gegen seine neuerliche Verurteilung wiederum Revision ein, die er allerdings wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt¹⁶ hatte.¹⁷ Er rügte nunmehr vor allem die Nichtanwendung von § 46a StGB auf den Strafraumen des § 315b Abs. 3 StGB im Hinblick auf die geleistete Entschädigung und seine Entschuldigung.

III. Die Entscheidung

1. Der problematische, aber rechtskräftig gewordene Schuldspruch

Die wirksame Revisionsbeschränkung hatte den Schuldspruch der Korrektur durch den *Senat* entzogen. In der Sache wäre eine Schuldspruchberichtigung freilich wohl veranlasst gewesen, denn die Annahme von Tateinheit des Gesamtgeschehens darf man im Hinblick auf die Zäsurwirkung der beiden Unfallgeschehen (zum einen gegenüber W. bzw. dem Streifenwagen, zum anderen mit dem Omnibus) bezweifeln.¹⁸ Vermutlich wären richtigerweise drei tatmehrheitliche Geschehen anzunehmen gewesen, was drei (entsprechend geringere) Einzelstrafen anstelle der das Gesamtgeschehen abdeckenden Einzelstrafe von zwei Jahren und drei Monaten zur Folge gehabt hätte. Indessen ist der vermutlich fehlerhafte Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und damit keiner Korrektur mehr zugänglich. Der *Senat* hatte deshalb alleine noch darüber zu befinden, ob auf der Basis der Annahme eines tateinheitlichen Geschehens die Strafzumessungserwägungen der Strafkammer zutrafen. Der in diesem Rahmen offenbar einzig kritische Punkt war die auch vom Angeklagten explizit gerügte Heranziehung des (ungemilderten) Strafraumens von § 315b Abs. 3 StGB infolge der Nichtanwendung von § 46a StGB, denn zu allen weiteren Fragen, beispielsweise zur Abwägung der von § 46 Abs. 2 StGB genannten Strafzumessungsfaktoren, sah der *Senat* keinen Anlass, sich zu äußern.

2. Nichtanwendung von § 46a Nr. 2 StGB

Wie die Strafkammer lehnt es auch der *Senat* ab, § 46a StGB auf die Wiedergutmachungsleistungen des Angeklagten anzuwenden. Mit einer auf einen Nebensatz beschränkten Begründung weist er zunächst § 46a Nr. 2 StGB von der Hand,

¹¹ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 3.

¹² BGH, Beschl. v. 9.10.2013 – 4 StR 364/13, Rn. 1 = NStZ-RR 2014, 371.

¹³ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 5.

¹⁴ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 2.

¹⁵ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 4.

¹⁶ Während die Beschränkungsmöglichkeit bei der Berufung in § 318 StPO ausdrücklich genannt wird, ergibt sich die Beschränkbarkeit der Revision nur mittelbar aus § 343 Abs. 1 StPO, vgl. *Gericke*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, § 341 Rn. 2.

¹⁷ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 6.

¹⁸ Vgl. BGHSt 21, 203; 23, 141 (144); *Sternberg-Lieben/Hecker*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 5), § 315b Rn. 55.

da dieser „vorwiegend den materiellen Schadensausgleich [... betreffe...] und deshalb hier nicht einschlägig“ sei.¹⁹

Warum der *Senat* bereits § 46a Nr. 2 StGB derart kategorisch ausschließt, dürfte mit der in der Rspr. vorherrschenden Sichtweise hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Varianten von § 46a StGB zusammenhängen. Während beim TOA nach § 46a Nr. 1 StGB Delikte gegen die Person im Vordergrund stünden (was allerdings Vermögensdelikte nicht ausschließe), sei die Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB den Eigentums- und Vermögensdelikten vorbehalten.²⁰ Demgegenüber unterscheidet das Schrifttum nicht nach der Deliktsnatur, sondern nach der Natur der erbrachten Täterleistung: Während es bei § 46a Nr. 1 StGB primär um den kommunikativ vermittelten, immateriellen Ausgleich von Täter und Opfer gehe, erfasse § 46a Nr. 2 die lediglich finanziellen Ersatzleistungen.²¹ Diese unterschiedliche Herangehensweise hat Einfluss auf den Kreis der jeweils für die Anwendung von § 46a StGB geeigneten Straftaten. Insbesondere für § 46a Nr. 2 StGB schließt die Rspr. Delikte wie § 315b StGB aus, während die Auffassung des Schrifttums jedenfalls dann, wenn bei der Tatbegehung materielle Schäden entstanden waren und der Täter diese ausgleichen konnte, eine Prüfung von § 46a Nr. 2 StGB auch bei solchen Straftaten möglich bleibt. In der Sache spricht vieles für diese täterfreundliche Sichtweise. Vor allem besteht auch bei Delikten gegen die Person häufig ein Bedürfnis, zusätzlich materielle Schäden auszugleichen, was es im Interesse der Opfer nahelegt, dem Täter über § 46a Nr. 2 StGB einen Anreiz zu setzen, sich (auch) insoweit zu bemühen.²² Die Sorge, damit im Einzelfall ungerechtfertigt niedrige Strafen für Gewalttaten zu verhängen, ist demgegenüber unbegründet: § 46a Nr. 2 StGB fordert zum einen überobligatorische Täterleistungen²³ und eröffnet zum anderen nur eine Kann-Milderung. Dem Gericht bleibt damit die Freiheit, das Unrecht der Tat selbst unter Anwendung von § 46a StGB angemessen zu sanktionieren.²⁴

Würde man sich deshalb auf den Standpunkt des Schrifttums stellen, so wäre (auch) über § 46a Nr. 2 StGB näher nachzudenken gewesen. Immerhin hatte der Angeklagte eine Schmerzensgeldzahlung erbracht, mit welcher offenbar der Körperschaden von W. wiedergutmacht worden war. In

diesem Zusammenhang bedarf es zur Vermeidung von Missverständnissen allerdings vorab eines Hinweises: Innerhalb des Gesamtgeschehens hatte der Angeklagte selbstverständlich einige weitere Schäden angerichtet, von deren Wiedergutmachung man nichts erfährt. Auf diese Schadenspositionen kommt es freilich für die Anwendbarkeit von § 46a Nr. 2 StGB auch nicht an, was mit der Logik der Strafzumessung zusammenhängt. § 46a StGB zielt nämlich, wie bereits erwähnt, auf eine Strafrahmenschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB. Der Strafrahmen bestimmt sich im Falle der hier angenommenen Tateinheit aber alleine aus derjenigen Strafbestimmung, welche die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 2 S. 1 StGB), wobei lediglich etwaige erhöhte Mindeststrafen der weiteren Delikte zu beachten wären (§ 52 Abs. 2 S. 2 StGB), was in der zu entscheidenden Konstellation indessen erst einmal keine Rolle spielte. Für die Frage einer Strafrahmenbestimmung blieben deshalb die übrigen Delikte und damit auch die bei ihrer Begehung entstandenen Schäden irrelevant; tateinheitliche Straftaten werden erst innerhalb des gefundenen Strafrahmens bei den sodann anzustellenden konkreten Strafzumessungserwägungen nach § 46 StGB berücksichtigt. Folgerichtig kam es auf diese tateinheitlichen Delikte bei der Frage, ob sich der Strafrahmen des § 315b Abs. 3 StGB infolge der von § 46a Nr. 2 StGB genannten Wiedergutmachung der von § 315b Abs. 3 StGB erfassten Schädigungen zu verschieben hatte, genauso wenig an (wie auch der *Senat* in anderem Zusammenhang ausführte)²⁵. Für die Anwendung von § 46a StGB ist deshalb ausschließlich der Strafrahmen des § 315b Abs. 3 StGB und das von ihm erfasste Geschehen in den Blick zu nehmen; alles Übrige bleibt (vorläufig) schlicht ausgeblendet.

Die tateinheitlichen Delikte können freilich *nach* einer erfolgten Strafrahmenschiebung dennoch Bedeutung gewinnen, wenn sie nämlich infolge der vorgenommenen Milderung des zunächst höchsten Strafrahmens plötzlich eine höhere Strafe androhen als dieser. Im vorliegenden Fall hätte beispielsweise die Strafe der gefährlichen Körperverletzung über derjenigen von § 315b Abs. 3 StGB gelegen, falls dessen Strafrahmen im Wege des § 49 Abs. 1 StGB gemildert worden wäre. Die Strafe des Angeklagten wäre dann dem ungemilderten Strafrahmen von § 224 Abs. 1 StGB zu entnehmen gewesen. § 46a StGB würde für diesen Strafrahmen erst dann Bedeutung erlangen, wenn der Angeklagte auch insoweit – wiederum isoliert betrachtet – die Voraussetzungen der Strafmilderung erfüllt hätte.²⁶

Da es also erst einmal alleine auf § 315b Abs. 3 StGB ankam, wobei die (offenbar leichtere) Verletzung von W. entstanden war, und der Angeklagte den betreffenden immateriellen Schaden durch seine Schmerzensgeldzahlung ausge-

¹⁹ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 9.

²⁰ BGH NStZ-RR 2006, 373; BGH NStZ 1999, 610; BGH NStZ 2000, 205; BGH NStZ 2012, 439 (440); kritisch dazu *Theune*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 46a Rn. 32; anders noch BGH NStZ 1995, 492 (wo trotz Personenschäden § 46a Nr. 2 StGB erwogen wurde).

²¹ *Stree/Kinzig* (Fn. 5), § 46a Rn. 1; *Horn/Wolters*, in: *Wolter* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 122. Lfg., Stand: Juni 2010, § 46a Rn. 2a; *Kaspar*, JZ 2015, 312 (313); *Buttig* (Fn. 5), S. 77 f.; ähnlich *Streng* (Fn. 5), § 46a Rn. 9.

²² Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes = BT-Drs. 12/6853, S. 22; *Kaspar*, JZ 2015, 312 (313).

²³ *Theune* (Fn. 20), § 46a Rn. 41; *Kaspar*, JZ 2015, 312 (313).

²⁴ Vgl. *Streng* (Fn. 5), § 46a Rn. 21.

²⁵ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 15.

²⁶ Im konkreten Fall wäre das freilich gut möglich gewesen, weil die Körperverletzung ja wiederum diejenige der W. war, deren Schäden auch im Rahmen von § 315b Abs. 3 StGB zu berücksichtigen waren. Die Leistungen des Angeklagten hätten daher gewissermaßen beiden Strafrahmens zu Gute kommen können.

glichen hatte,²⁷ läge prinzipiell ein Anwendungsfall von § 46a Nr. 2 StGB vor. Allerdings verlangt diese Bestimmung zusätzlich vom Täter „erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht“ bei bzw. infolge der Ausgleichsleistungen.²⁸ Dazu enthält die Entscheidung keine näheren Hinweise. Da es um einen relativ bescheidenen Betrag von 800 € ging, den der Angeklagte zudem erst rund zwei Jahre nach der Tat entrichtet hat, erscheint es freilich höchst fraglich, ob seine Zahlung als „erhebliche persönliche Leistung“ gelten kann oder der Angeklagte ihretwegen „persönlichen Verzicht“ erleiden musste. Jedenfalls vor diesem Hintergrund dürfte der Senat im Ergebnis mit der Nichtanwendung von § 46a Nr. 2 StGB wohl nicht verkehrt liegen.

3. Nichtanwendbarkeit von § 46a Nr. 1 StGB

Die auf die knappe Verneinung von § 46a Nr. 2 StGB folgenden Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit des § 46a Nr. 1 StGB sind ausgesprochen ausführlich und erstrecken sich über mehrere Seiten;²⁹ in ihrer Kernaussage halten sie § 315b StGB für ein sog. opferloses Delikt,³⁰ auf welches eine Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB „grundsätzlich ausgeschlossen“ sei.³¹

Nun bildet das Fehlen eines Opfers unbestreitbar ein Hindernis für einen TOA nach § 46a Nr. 1 StGB. Wer ohne Fahrerlaubnis fährt (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) und dabei niemanden schädigt, kann sich auch mit niemandem „ausgleichen“. Es ist indessen sehr fraglich, ob § 315b StGB wirklich ein solches opferloses Delikt bildet. Zwar schützt diese Strafbestimmung zunächst einmal das Rechtsgut der Sicherheit des Straßenverkehrs.³² Der Schutz dieses Allgemeingutes verlagert allerdings nur den Schutz von Individualrechtsgütern in deren Gefährdungsvorfeld. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist deshalb ein abstrahierender Oberbegriff für die Sicherheit aller am Verkehr teilnehmenden Individuen; ohne diese bliebe der Begriff sinnlos und inhaltsleer. Zudem legitimiert auch nur ein solches Verständnis überhaupt den strafrechtlichen Schutz eines ansonsten diffusen Sicherheitsrechtsgutes. Neben diesen eher prinzipiellen Erwägungen liefert aber auch der Tatbestand von § 315b StGB einen massiven Hinweis dafür, sich nicht im Schutz nebulöser allgemeiner Sicherheit zu erschöpfen. Denn er wird erst dann verwirklicht, wenn zugleich eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder von erheblichen fremden Vermögenswerten eintritt. Der Tatbestand setzt

damit ausdrücklich die Existenz eines (wenigstens: Gefährdungs-)Opfers voraus.

Die Individualgefährdung bildet auch nicht etwa einen nur untergeordneten Unrechtsaspekt, wie es die Formulierung des Senats nahelegt, Individualrechtsgüter würden „dabei lediglich faktisch mit geschützt“ und die betroffenen Verkehrsteilnehmer seien nicht die „Träger des bestimmenden Rechtsgutes“.³³ Das ergibt sich aus einem Vergleich mit dem parallel strukturierten § 315c StGB, welcher ebenfalls eine gegen die allgemeine Verkehrssicherheit gerichtete Tathandlung (z.B. trunkenes Fahren) mit einer ebensolchen Gefährdungsfolge wie § 315b verknüpft. Beide Strafbestimmungen drohen in ihren Abs. 1 eine Höchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren an, womit sie nun keinesfalls mehr den Bagatelldelikten zuzurechnen sind. Im Unterschied zum Gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr existiert für § 315c Abs. 1 StGB allerdings mit § 316 StGB eine Art „Grunddelikt“, das die Tathandlung alleine und ohne Gefährdungsfolge erfasst, wofür es auch nur eine Höchstfreiheitsstrafe von einem Jahr androht. Der mit der Gefährdungsfolge bei § 315c StGB hinzutretende Unrechtsteil führt also bei der Strafdrohung zu einer nicht unerheblichen Anhebung; alternativ mögliche Höchststrafen von zwei³⁴ bzw. drei Jahren³⁵ hat der Gesetzgeber übersprungen. Wenn sich aber damit die deutlich gesteigerte Strafdrohung zum offenbar ganz überwiegenden Teil aus der Gefährdung von Individualrechtsgütern erklärt und demgegenüber die Berührung des Rechtsgutes der Sicherheit des Straßenverkehrs nur die (geradezu geringfügige) Unrechtsbasis liefert, so wäre es widersinnig, in diesem Sicherheitsgut noch den Unrechtskern zu erblicken. Dieser liegt vielmehr bei § 315c StGB ganz offenkundig in der Gefährdung von Individualrechtsgütern begründet. Ihre Gefährdung darf auch nicht bloß als besondere Ausprägung und Beleg der Gefährlichkeit der Tat für die Allgemeinheit begriffen werden,³⁶ denn auch dies verkennt, dass der Schutz eines Sicherheitsgut nur dort ersatzweise legitim ist, wo der Schutz von Individualgütern ineffizient wäre oder zu spät käme. Wo aber der strafrechtliche Güterschutz unmittelbar an der Verletzung oder Gefährdung von Individualgütern anknüpfen kann, tritt der Schutz der Allgemeinheit (in Gestalt aller übrigen Verkehrsteilnehmer) jedenfalls in den Hintergrund, da er keinen Selbstzweck darstellt und es seiner zur Durchsetzung der strafrechtlichen Präventionswirkungen angesichts nachweisbarer Individualgefährdungen auch gar nicht mehr bedarf. Entsprechende Erwägungen müssen für § 315b Abs. 1 StGB gelten, selbst wenn hier kein passgenaues Gegenstück zu

²⁷ Zur Anwendbarkeit von § 46a Nr. 2 StGB bei Schmerzensgeldzahlungen *Meier*, JZ 2015, 488 (492).

²⁸ Zu diesen Merkmalen näher *Stree/Kinzig* (Fn. 5), § 46a Rn. 5; ferner *König*, JR 2002, 252; *Buttig* (Fn. 5), S. 74.

²⁹ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 9-16.

³⁰ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 9.

³¹ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 10.

³² *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 18), § 315b Rn. 1; *Zieschang*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 315b Rn. 6 f.; BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 11; a.A. (nur Individualschutz) *Wolters*, in: *Wolter* (Fn. 21), § 315b Rn. 2 f.

³³ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 11; ebenso *König*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 315b Rn. 3; ähnlich *Kaspar* (JZ 2015, 312 [314]), der die Sicherheit des Straßenverkehrs als „primäres kollektives Rechtsgut“ bezeichnet.

³⁴ Eine solche Höchststrafe drohen z.B. die §§ 132, 133, 145d, 186, 202b, 204, 284 oder 303 StGB an.

³⁵ Diese Strafdrohung findet sich z.B. bei den §§ 126 Abs. 1, 140, 167, 246 Abs. 1, 271 Abs. 1 StGB.

³⁶ So aber *König* (Fn. 33), § 315 Rn. 5.

§ 316 StGB existiert.³⁷ Die Identität der Gefährdungsfolgen deutet nämlich dennoch darauf hin, dass diese wie bei § 315b Abs. 1 StGB eine ähnlich bestimmende Rolle für die Legitimation der Strafe einnehmen. Wie bei § 315c Abs. 1 StGB stellt daher bei § 315b Abs. 1 StGB die Individualgefährdung einen elementaren, konstitutiven Bestandteil des Unrechts dar. Folgerichtig kann dann freilich keine Rede mehr von einem „opferlosen“ Delikt sein. Vielmehr kommt die in ihrer körperlichen Unversehrtheit (oder ihrem Eigentum) gefährdete Person als Opfer durchaus für einen TOA im Rahmen von § 46a Nr. 1 StGB in Betracht.

Freilich wird man auch hier differenzieren müssen, weil § 46a Nr. 1 StGB eine Wiedergutmachung „der Tat ganz oder zum überwiegenden Teil“ verlangt. Enthält ein Tatbestand wie § 315b StGB aber zwei Unrechtsaspekte, von welchen nur der eine (die Gefährdung der Individualgüter) ausgleichsfähig ist, der andere (die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs) mangels Opfers aber nicht, so lässt sich die Gesamttat nur dann „überwiegend“ wiedergutmachen, wenn der Individualbeeinträchtigung auch in concreto das „überwiegende“ Gewicht zukommt. Das wiederum hängt von der jeweiligen Fallgestaltung ab. Beim vorliegenden Tatgeschehen wurde die Sicherheit des Straßenverkehrs ausschließlich in Gestalt der Polizeibeamtin W. beeinträchtigt. Das Zufahren auf sie konnte überhaupt niemanden sonst gefährden, weil sie alleine sich in dem konkreten Straßenbereich aufhielt.³⁸ Hier läge daher das Hauptgewicht des Tatunrechts auf der Individualgefährdung; erfolgt insoweit eine Wiedergutmachung, so mag diese durchaus im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB überwiegen. Um ein Gegenbeispiel zu nennen: Ein vom Täter auf einer Straße abgelegtes Hindernis, das nicht auf die gezielte Verunfallung einer bestimmten, sich gerade nähernden Person zielt, sondern ein beliebiges, demnächst die Straße befahrendes, mit einer ebenso beliebigen Zahl von Insassen besetztes Fahrzeug verunglücken lassen soll, berührt die allgemeine Verkehrssicherheit wegen seines unabgeschirmten Gefährdungspotenzials auf dem fraglichen Streckenabschnitt in weit höherem Maße. Ob dann eine Wiedergutmachung gegenüber der tatsächlich gefährdeten Person genügen kann, die gesamte Tat überwiegend wiedergutzumachen, mag man bezweifeln.

Dieser Argumentation begegnet der *Senat* damit, ein erfolgreicher TOA sei nur dann anzunehmen, wenn er „auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen“ erfolge,³⁹ d.h. alle betroffenen Rechtsgüter erfasse. Die zitierte, der

Gesetzesbegründung entlehnte⁴⁰ Formulierung hatte allerdings dort eine andere Stoßrichtung, nämlich die Wiedergutmachung nicht alleine qua finanzieller Leistung zu ermöglichen, um eine Privilegierung reicher Täter zu verhindern, die sich ansonsten ohne weiteres „freikaufen“ könnten, womit die friedensstiftende Wirkung des TOA verfehlt würde.⁴¹ Das schließt offenbar nicht aus, ein „umfassendes Ausgleichsbemühen“ dort anzuerkennen, wo der Täter sowohl finanzielle Leistungen erbringt als auch eine darüber hinausgehende Konfliktbereinigung erstrebt, wie es der Angeklagte des vorliegenden Falles mit seiner persönlichen Entschuldigung gegenüber W. getan hatte. Der sehr viel engeren Deutung des *Senats* ist aber nicht nur der offenbar anderslautende gesetzgeberische Wille, sondern zudem der Wortlaut von § 46a Nr. 1 StGB entgegen zu halten, der gerade keine vollständige Wiedergutmachung verlangt, sondern sich mit einem überwiegenden Ausgleich zufrieden gibt.⁴²

IV. Bewertung der Entscheidung

Man mag am Ende darüber streiten, ob die Wiedergutmachungsleistungen des Angeklagten auch quantitativ genügen, um die Wiedergutmachung seiner konkreten Tat zu erreichen und damit die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB zu legitimieren – schließlich kann eine Entschuldigung schnell dahergesagt und wenig ernst gemeint sein –, denn zu den Umständen des Ausgleichsgeschehens teilt die Entscheidung nichts Näheres mit. Jedenfalls erscheint es verfehlt, § 315b StGB entsprechend dem Leitsatz komplett dem Anwendungsfeld von § 46a Nr. 1 StGB zu entziehen, die Anwendbarkeit von § 46a StGB damit insgesamt erheblich einzuschränken und auf diese Weise dem Angeklagten vielfach den Anreiz zu nehmen, sich um Tatwiedergutmachung zu bemühen. Den Opferinteressen dürfte der *Senat* damit einen Bärendienst erwiesen haben. Denn selbstverständlich muss die Entscheidung konsequenterweise für alle gleichartigen Delikte gelten, vor allem für den recht häufig begangenen § 315c StGB, aber auch für die §§ 315, 315a, 318, 319, 325a Abs. 2 StGB und dann wohl ebenso für § 113 StGB. Hier war jedenfalls die untergerichtliche Praxis offenbar bislang davon ausgegangen, ein TOA zwischen geschädigten Polizeibeamten und Täter sei möglich,⁴³ obschon diese Strafvorschrift zugleich auch die staatliche Vollstreckungstätigkeit schützt.⁴⁴ Widerstandsgeschehen wären freilich geradezu ideale Szenarien für einen TOA, da sie häufig in Ausnahmesituationen stattfinden und daher einer späteren, friedensstiftenden und präventiv effektiven Kommunikation zwischen den Beteiligten zugänglicher sein mögen als viele andere Gewalttaten. Es bleibt daher zu

³⁷ Ein kleiner Hinweis ergibt sich immerhin noch aus § 303 StGB, der als denkbare Tathandlung nach § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht kommt und ebenfalls „nur“ zwei Jahre Höchststrafe androht.

³⁸ Inwieweit der quergestellte Pkw des Zeugen bei diesem Zufahren noch gefährdet werden konnte, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Aber selbst wenn dieser ebenfalls in Gefahr geraten konnte, blieb der Kreis der Gefährdungsobjekte dennoch eng begrenzt und abgeschlossen.

³⁹ BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 213/14, Rn. 12.

⁴⁰ Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes = BT-Drs. 12/6853, S. 21 f.

⁴¹ Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes = BT-Drs. 12/6853, S. 22.

⁴² *Kaspar*, JZ 2015, 312 (315).

⁴³ Vgl. LG Tübingen, Urt. v. 18.7.2012 – 24 Ns 13 Js 10523/11, Rn. 32 (juris).

⁴⁴ *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 113 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 16. Aufl. 2015, § 53 Rn. 1.

hoffen, dass die Senatsentscheidung nicht das letzte Wort des BGH darstellt.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster